Kreisjugendring Mitgliederversammlung am 19.11.2025 um 18:15 Uhr Gemeindehaus der evangelischen Kirchengemeinde Schwäbisch Gmünd

TOP 5 – Richtlinienänderung

Der Arbeitskreis Zuschuss berät zwei Mal jährlich über die Bezuschussung unterschiedlichster eingegangener Anträge.

Daher hat der Arbeitskreis dem Vorstand die folgenden zwei Änderungen vorgeschlagen. Der Vorstand bittet um eine Zustimmung zu den folgenden Änderungen:

Einheitliche Begriffsnutzung:

Die bisher uneinheitliche Bezeichnung von Antragsstellenden ("Träger", "Verein") soll in den Richtlinien vereinheitlicht werden. Künftig soll durchgängig der Begriff "Träger" verwendet werden.

Erklärung:

In den aktuellen Richtlinien werden verschiedene Begriffe für dieselbe Sache genutzt. Um es zu vereinheitlichen soll künftig nur noch der Begriff "Träger" genutzt werden. Der Begriff "Träger" ist neutral und umfasst alle Formen von Organisationen, die Zuschüsse beantragen können, wie z. B. Vereine, Einrichtungen, Gruppen oder Jugendinitiativen.

Hinweise zum Datenschutz:

Zuschüsse müssen über die Homepage des Kreisjugendrings (antrag.kjr-ostalb.de) beantragt werden. Die Online-Antragstellung wird bereits seit dem 07.04.2025 angewendet.

<u>Erklärung:</u> Durch die Online-Antragstellung führt zu einer deutlichen Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsprozesse. Anträge können schneller geprüft, einheitlich erfasst und ohne zusätzlichen Scan- oder Postaufwand verarbeitet werden. Dadurch werden Fehler reduziert, Rückfragen gehen schneller und der gesamte Ablauf wird übersichtlicher. Auch für spätere Nachweise, Rückblicke und Archivierung ist die digitale Ablage ein großer Vorteil.

Zuschüsse für Freizeiten:

Freizeiten mit Übernachtung und Tagesfreizeiten mit mindestens 6 Stunden Programm sollen den vollen Zuschuss erhalten, Tagesfreizeiten unter 6 Stunden Programm hingegen nur 50 % des Zuschusses (s. Tabelle auf S. 7).

Erklärung:

Nach den aktuellen Richtlinien werden Freizeiten nur bezuschusst, wenn sie mit Übernachtung stattfinden. In der Praxis wurden jedoch auch Tagesfreizeiten (z. B. OAC, KidsTown) regelmäßig als Freizeitmaßnahmen anerkannt und bezuschusst. In letzter Zeit werden zunehmend Tagesfreizeiten eingereicht, deren Programm nur 3–4 Stunden umfasst. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber ganztägigen Freizeiten. Diese Regelung schafft Transparenz und Fairness bei der Bezuschussung.

Seminare:

In den Richtlinien soll klargestellt werden, dass die erforderliche Programmdauer von Seminaren pro Seminartag erfüllt werden müssen.

Erklärung:

In den aktuellen Richtlinien ist für Antragstellende nicht eindeutig erkennbar, dass die Mindestdauer <u>pro Tag</u> gilt und nicht auf mehrere Tage verteilt werden darf. Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass die Vorgaben eindeutig verstanden werden.

Projekte, Anschaffungen und Renovierungen:

Die 4-Wochen-Frist zur Antragstellung vor Projektbeginn sowie der Abzug von 10 % bei verspäteter Abgabe sollen gestrichen werden.

Erkläruna:

Bisher müssen Anträge für Projekte, Anschaffungen und Renovierungen mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden. Diese Regelung erschwert spontane Aktivitäten, da bei verspäteter Antragstellung automatisch ein Abzug von 10 % erfolgt. Hintergrund dieser Frist war, dass das Budget früher sehr knapp war. Durch frühzeitige Antragstellung konnte die Geschäftsstelle prüfen, ob noch ausreichend Mittel vorhanden waren, und gegebenenfalls darauf hinweisen, wenn kein Zuschuss mehr möglich war. Die bisherige 4-Wochen-Frist soll abgeschafft werden. Für Maßnahmen, die zwischen September und Ende Dezember stattfinden, sollen die Anträge bis spätestens 01.09. eingereicht werden.

In den Richtlinien soll künftig deutlich vermerkt werden, dass eine Bewilligung nicht garantiert werden kann. Die Bezuschussung erfolgt vorbehaltlich der Zusage durch den Arbeitskreis und vorbehaltlich des verfügbaren Budgets.

Erklärung:

Vor jeder Bewilligung muss geprüft werden, ob genügend Budget zur Verfügung steht. Auch wenn ein Antrag korrekt eingereicht wurde, kann es passieren, dass das Geld für das laufende Jahr bereits ausgeschöpft ist. Deshalb kann eine Bewilligung nicht garantiert werden.

Kleinere, nicht städtische Jugendräume sollen vorrangig bei der Bezuschussung behandelt werden.

Erklärung:

Kleinere, nicht-städtische Jugendräume haben meist weniger finanzielle Unterstützung und sollen daher eine vorrangige Unterstützung gewährleistet bekommen.



Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung/arbeit im Ostalbkreis

202<mark>6</mark>

Beschluss: 19.11.2025

Inhalt

Einleitung	3
Grundsätze	4
Hinweise zum Datenschutz	5
Der Antrag	6
Die Zuschüsse im Einzelnen	7
Freizeiten	7
Seminare	9
Projekte	10
Förderung von Renovierung und Ausstattung von örtlichen Einrichtungen der Jugen	darbeit11
Sonstige Förderungen	13
Förderung von Kindern aus finanzschwachen Familien	13
Förderung eines jährlichen Treffens der Einrichtungen für Kinder und Jugendliche m Behinderung im Ostalbkreis (Sternfahrt):	
Förderung von jährlichen Schwerpunktaktionen des Kreisjugendrings:	13
Förderung der sonstigen Aufgaben des Kreisjugendrings:	13
Förderung des Umbaus und der Instandhaltung der Jugendfreizeitstätte Zimmerber	_
Förderung des Word-Press-Care der Homepage für die Onlinebeantragung der Zu	
Förderung der Partnerschaft für Demokratie	14
Weitere Zuschussmöglichkeiten	15
Jagstregion Jugendfonds	15
Geschäftsbereich Jugend und Familie	15
Bildung und Teilhabe	15
Sonstige Fördermöglichkeiten	15

Impressum

Ausgabe Dezember 2025

V.i.S.d.P.:

Nina Hartmann & Sarah Nubert, Geschäftsführung

Diese Richtlinien dürfen selbstverständlich für eigene Zwecke weiterverwendet werden. Für eine Veröffentlichung in der Tagespresse o.ä. ist jedoch die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

Einleitung

Der Landkreis stellt dem Kreisjugendring seit 1999 jährlich die Gelder zur Verfügung, die nach dem Willen der Mitgliedsorganisationen und gemäß dem in der Jugendhilfeplanung ermittelten Bedarf zur Förderung der Jugendarbeit im Ostalbkreis verwendet werden sollen. Um diese Mittel möglichst gerecht verteilen zu können, beschließt die Mitgliederversammlung diese Fördergrundsätze. Außerdem wurde ein Arbeitskreis eingerichtet, der über Ausnahmen bzw. in Zweifelsfällen oder Widerspruchsfällen, sowie über Projektanträge und Anträge auf Förderung von Ausstattungen/Renovierungen entscheidet. Dieser Arbeitskreis trifft sich grundsätzlich öffentlich und steht allen Mitgliedsorganisationen des Kreisjugendring Ostalb e.V. zur Mitarbeit offen.

Einmal jährlich berichtet der Vorstand des Kreisjugendring Ostalb e.V. im Jugendhilfeausschuss des Kreistages über die Verwendung der Gelder im Vorjahr.

Die Förderung erfolgt nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets sowie der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung/-arbeit im Ostalbkreis. Die Mittel stehen in erster Linie zur Förderung der in den §§ 11 und 12 KJHG (SGB VIII) genannten Aufgaben zur Verfügung.

Grundsätze

Was wird bezuschusst und wer kann Zuschüsse beantragen:

Es können einzelne Freizeiten, Seminare, Projekte oder Maßnahmen entsprechend den untenstehenden Bestimmungen gefördert werden, wenn der Träger seinen Sitz im Ostalbkreis hat und entweder

- mindestens seit einem Jahr in der Jugendarbeit im Ostalbkreis tätig ist oder
- einer Mitgliedsorganisation des Kreisjugendrings Ostalb e.V. angehört oder
- öffentlich-rechtlich anerkannter Träger der Jugendhilfe im Ostalbkreis ist.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- öffentliche und private Schulen
- reine Schulprojekte und -veranstaltungen
- Städte und Gemeinden.

Die Förderung kann immer nur im Rahmen des aktuell bestehenden Budgets erfolgen.

Zur Verfahrenserleichterung wird bei den Verwendungsnachweisen zunächst auf die Vorlage von Einzelbelegen verzichtet. Der Kreisjugendring behält sich jedoch vor, diese innerhalb eines Zeitraums von bis zu fünf Jahren zur Prüfung einzufordern. Der Kreisjugendring und das Landratsamt Ostalbkreis haben jederzeit das Recht zur Nachprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung des gegebenen Zuschusses.

Eine Förderung wird in der Regel nur gewährt, wenn bei den entsprechenden Maßnahmen oder Projekten Teilnehmer im Alter von 6 - 26 Jahren beteiligt sind.

Alle Zuschussempfänger sind angehalten für das bezuschusste Projekt bzw. die Maßnahme alle weiteren Zuschussmöglichkeiten bei Kommunen, Land oder sonstigen Zuschussgebern auszuschöpfen.

Sollte es durch die Zuschusszuteilung zu Einnahmeüberschüssen kommen, führt dies zu Rückforderungen seitens des Kreisjugendring Ostalb e.V.

Missbrauch der Zuschussgelder führt zum Ausschluss aus der Förderung!

Hinweise zum Datenschutz

Die für die Bearbeitung und Berechnung des Zuschusses notwendigen Daten werden von uns mit den üblichen MS-Office Programmen Excel und Word bearbeitet und gespeichert. Zuschüsse können ab 01.01.2023 auch online über die Homepage müssen über das Onlineportal der Homepage des Kreisjugendrings (antrag.kjr-ostalb.de) beantragt werden. Die dort eingegebenen Daten werden in Abstimmung mit der Datenschutzgrundverordnung beim Kreisjugendring gespeichert.

Da der Kreisjugendring grundsätzlich allen Zuschussempfangenden die Möglichkeit einräumt, selbst aktiv auf die Gestaltung der Richtlinien Einfluss zu nehmen, lädt er sie in regelmäßigen Abständen zu seinen Arbeitskreissitzungen ein. Zu diesem Zweck werden die gespeicherten Adressdaten (E-Mailadressen) verwendet. Auf Verlangen des Landratsamtes werden die Daten zu Prüfungszwecken auch an das Landratsamt weitergegeben.

Ebenfalls zu Prüfzwecken werden die Anträge in Papierform oder digital fünf Jahre lang aufbewahrt und auf Verlangen an die Prüfbehörde ausgehändigt. Nach Ablauf von fünf Jahren bzw. nach Beendigung des Prüfvorgangs werden alle Daten von uns gelöscht bzw. vorhandene Papierunterlagen vernichtet.

Der Antrag

Anträge sind folgendermaßen zu stellen:

- 1. Der Antragsstellende Verein/Verband-Träger muss sich auf antrag.kjr-ostalb.de ein Konto erstellen. Bitte pro Verein/Verband-Träger nur ein Konto erstellen.
- 2. Pflichtangaben (Name des Vereins Trägers, Antragsstellende Person, IBAN, etc.) vollständig ausfüllen.
 - Die Kontoverbindung muss dem Verein Träger zugehörig sein kein Privatkonto! Hierfür muss eine formlose schriftliche Bestätigung an info@kir-ostalb.de gesendet werden.
- 3. Nach Erstellung des Kontos können Anträge gestellt werden. Dafür braucht es je nach Antragsart unterschiedliche Unterlagen. Die notwendigen Unterlagen können den Richtlinien oder dem Zuschussportal entnommen werden.

Alle Anträge müssen für eine zügige Bearbeitung folgende Angaben enthalten:

- Name des Trägers, Anschrift
- Konto-Nr. und Bankverbindung des Trägers
 (kein Privatkonto bei Treuhandkonten ist ein Nachweis nötig)
- Name, Mailadresse und Telefonnummer der Ansprechperson
- Zeitraum (Datum) der Maßnahme
- Rechtsverbindliche Unterschrift

Mit der rechtsverbindlichen Unterschrift versichert die antragstellende Person als offizielle Vereinsvertretung Trägervertretung folgendes:

- 1. Die Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit sind uns bekannt. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf der Internetseite www.kjr-ostalb.de abrufbar oder kann in der Geschäftsstelle erfragt werden.
- 2. Wir versichern, dass wir für das vorstehende Projekt/Maßnahme keine weiteren Kreiszuschüsse beantragt haben. Weiter versichern wir, dass auch unter Berücksichtigung evtl. weiterer Zuschüsse kein Einnahmeüberschuss vorliegt. Wir verpflichten uns bei Einnahmeüberschüssen den überbezahlten Betrag bis maximal der Höhe des gewährten Kreiszuschusses zurückzuzahlen.
- 3. Wir verpflichten uns, die Kostenbelege fünf Jahre zur nachträglichen Einsichtnahme aufzubewahren. (Kostenbelege werden nur anerkannt, wenn auf ihnen eindeutig der Zahlungsempfänger, Zahlungszweck sowie das Rechnungsdatum zu erkennen sind).
- 4. Wir bestätigen die Richtigkeit der von uns gemachten Angaben und verpflichten uns, die Zuschüsse bei zweckwidriger Verwendung zurückzuzahlen.

Alle Anträge bedürfen der elektronischen Form. Alle Anträge müssen über das Onlineportal eingereicht werden.

Für alle Anträge gilt:

Über Fristverlängerungen und Härtefälle entscheidet die Geschäftsstelle des Kreisjugendrings gemeinsam mit dem Arbeitskreis Zuschuss in begründeten Fällen. Dies wird im Vorgang schriftlich festgehalten. Bei zu spät eingereichten Anträgen behält sich der Arbeitskreis Zuschuss vor, den Zuschussbetrag um 10% zu kürzen oder den Antrag abzulehnen.

Die Zuschüsse im Einzelnen

Freizeiten

Förderfähige Personen:

* teilnehmende und betreuende Personen im Alter von 6-26 Jahre (Stichtag: Beginn der Freizeit)

aus dem Ostalbkreis

Bezuschussung: > ab 9 Teilnehmern (einschließlich Leitung)

 maximal 21 Tage (An- und Abreise + tatsächlich durchgeführte Tage)

Zuschuss in Höhe der Pauschalierung (siehe Tabelle und Beispielrechnung auf Seite 7) für Freizeiten mit Übernachtungen und Tagesfreizeiten ohne Übernachtung über 6 Stunden.

Zuschuss in Höhe der Hälfte (50 v.H.) der Pauschalierung (s. Tabelle auf S. 7) für Tagesfreizeiten unter 6 Stunden

Antrag: nach Beendigung der Freizeit

Frist: 31. Januar des Folgejahres

Anlagen: Kurzbericht der Freizeit

bei Unklarheiten: detailliertes Programm mit Stundenangaben aus dem der Freizeit- und Fachanteil klar hervorgeht (z.B. bei Proben in

Musikvereinen, ...)

Freizeitanteil = mind. 50 %

> Teilnahmeliste (Name, Adresse, Geburtsdatum)

Ausnahmen und Besonderheiten:

- schriftliche Begründung, falls weniger als 9 Teilnehmer (einschließlich Leitung)
- Maßnahmen mit Kindern mit Behinderung (Gruppengröße und Alter der Teilnehmenden dürfen abweichen).

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Trampfahrten
- reine Omnibusfahrten
- Kinderkuren
- Kinder- und Jugendferienprogramme
- Sprachreisen
- sogenannte reine Fachprogramme einzelner Jugendorganisationen (z.B. reine Konzertreisen, Turnierteilnahmen oder Trainingslager).
- Für diese Maßnahmen sind in der Regel durch die eigenen Fachverbände auf Kreis-, Landes- und Bundesebene Fördermöglichkeiten vorgesehen.
- Freizeiten, bei denen der Freizeitanteil weniger als 50% beträgt
- 1-tägige Freizeiten

Tabelle für Freizeiten

Anzahl der	Höhe des	Höhe des ZS für
Teilnahmetage	Zuschusses seit 2021	Tagesfreizeiten <6h
Bis 49 TN/Tage	80,00 €	<mark>40,00€</mark>
Bis 74 TN/Tage	110,00 €	<mark>55,00€</mark>
Bis 99 TN/Tage	150,00 €	<mark>75,00€</mark>
Bis 124 TN/Tage	200,00 €	<mark>100,00€</mark>
Bis 149 TN/Tage	230,00 €	<mark>115,00€</mark>
Bis 199 TN/Tage	320,00 €	<mark>160,00€</mark>
Bis 299 TN/Tage	430,00 €	<mark>215,00€</mark>
Bis 399 TN/Tage	620,00 €	<mark>310,00€</mark>
Bis 599 TN/Tage	880,00 €	<mark>440,00€</mark>
Bis 749 TN/Tage	1.000,00 €	<mark>500,00€</mark>
Bis 999 TN/Tage	1.200,00 €	<mark>600,00€</mark>
Bis 1.499 TN/Tage	2.000,00 €	<mark>1.000,00€</mark>
Bis 2.299 TN/Tage	2.750,00 €	1.375,00€
Bis 3.199 TN/Tage	4.000,00 €	<mark>2.000,00€</mark>
Ab 3.200 TN/Tage	6.000,00 €	3.000,00€

Die **Zuschusshöhe für Freizeiten** ergibt sich aus der obenstehenden Tabelle. Die zugrundeliegenden Messgrößen sind dabei die Anzahl der Tage der Freizeit multipliziert mit der Anzahl der teilnehmenden und betreuenden Personen aus dem Ostalbkreis im Alter von 6 – 26 Jahren. Bei Tagesfreizeiten unter 6 Stunden wird die erreichte Summe halbiert.

Beispiel:

Fünftägige Freizeit mit 13 Teilnehmern im Alter von 10 - 15 Jahren und 3 Betreuern im Alter von 22 - 26 Jahren:

13 Teilnehmer + 3 Betreuer im entsprechenden Alter = 16

16 zu bezuschussende Personen x 5 Tage = 80 Teilnahmetage (TN/Tage)

= laut Tabelle 150,00 € Zuschuss.

Seminare

Förderfähige Personen: > teilnehmende Personen ab 12 Jahren aus dem

Ostalbkreis, wobei die Mehrzahl der

Teilnehmenden im Alter zwischen 12 und 26

Jahren sein muss

Bezuschussung: a) Präsenzformat pro Tag:

Mindestens 2,5 h Programmdauer = 1,50 € pro

teilnehmende Person

Mindestens 5,0 h Programmdauer = 3,00 € pro

teilnehmende Person

b) Onlineformat pro Tag:

Mindestens 1,0 h Programmdauer = 1,00 € pro

teilnehmende Person

Mindestens 5,0 h Programmdauer = 2,00 € pro

teilnehmende Person

Antrag: > nach Beendigung des Seminars

Frist: > 31. Januar des Folgejahres

Anlagen: Seminarprogramm mit detaillierter

Stundenauflistung

> Teilnahmeliste (Name, Adresse, Geburtsdatum)

Ausnahmen und Besonderheiten:

Der Erwerb der JuLeiCa (JugendLeiterCard) wird im Jahr der Ausstellung einmalig mit 10,00 € pauschal honoriert. Kopie als Nachweis.

Projekte

Empfänger: Projektträger aus dem Ostalbkreis

Bezuschussung: > 50% der Kosten, maximal 500,00 €

Anschaffungskosten (kein Verbrauchsmaterial)

➤ Honorarkosten jeweils 20%

Antrag:

Variable 4 Wochen vor Beginn des Projektes

Nach Beendigung des ProjektesMit einer Kostenkalkulation

Kurzbeschreibung des Projektes

Endabrechnung: Detaillierte Kostenaufstellung mit Einnahmen und

Ausgaben

Frist: > 31. Januar des Folgejahres

Ausnahmen und Besonderheiten:

Es können pro Träger maximal 4 Projekte pro Jahr gefördert werden.

Dber die Bewilligung des jeweiligen Projekts entscheidet halbjährlich der Arbeitskreis Zuschuss. Eine Bewilligung ist nicht garantiert!

Beispiele für Projekte:

Gefördert werden können Aktionen, Vorhaben, Maßnahmen und Projekte

- zum Ausbau geschlechtsspezifischer Angebote (für Mädchen und Jungen)
- zur innovativen Weiterentwicklung kinder- und jugendgerechter Beteiligungsformen
- zur interkulturellen Jugendarbeit
- zum Ausbau und zur Förderung der Jugendkultur
- mit sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen
- mit Kindern und Jugendlichen in sozialen Brennpunkten
- für und mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung
- zur Förderung, Installierung und zum Ausbau von Netzwerken der außerschulischen Jugendarbeit
- zur Sucht- und Gewaltprävention mit Kindern und Jugendlichen
- zur Kooperation von Jugendarbeit und Schule
- zur Kooperation von Jugendarbeit und Altenarbeit (generationsübergreifende Maßnahmen)
- zu sonstigen Feldern der außerschulischen Jugendarbeit

Voraussetzung für die Förderung von Projekten, Vorhaben und Maßnahmen zur Kooperation von Jugendarbeit und Schule ist die aktive Beteiligung von zuschussfähigen Jugendorganisationen. Diese Beteiligung muss im einzureichenden Projektbericht eindeutig dargestellt werden.

Förderung von Renovierung und Ausstattung von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit

Zweck und Gegenstand der Förderung

Jugendverbände und Jugendorganisationen sollen dabei unterstützt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einem zeitgemäßen, baulichen, funktionalen und ökologischen Standard zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen. Damit soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl in qualitativ als auch quantitativ ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zur Renovierung und Ausstattung von bestehenden Jugendräumen und zur Neuschaffung solcher. Über die Bewilligung des Zuschusses der Renovierungsmaßnahme/Ausstattung entscheidet halbjährlich der Arbeitskreis Zuschuss. Eine Bewilligung ist nicht garantiert!

Renovierungsmaßnahmen

Empfänger:	>	Jugendverbände/ -organisationen und -treffs
Bezuschussung:	> >	40% der Gesamtkosten, maximal 1.000€ je Träger/Jahr Aufwendungen z.B. für Maurerarbeiten, Elektroarbeiten, Maler-/Tapezierarbeiten, Bodenbeläge Installationen Keine Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Personen, allerdings möglich 40% der Fahrtkosten (anrechenbarer Kilometerpreis It. Gültiger Kilometerpauschale des Finanzamtes) und der Verpflegung.
Antrag:		4 Wochen vor Beginn der Renovierung Nach der Renovierung Mit einer Kostenkalkulation Kurzbeschreibung der Renovierung
Endabrechnung:	> > >	Detaillierte Kostenaufstellung mit Einnahmen und Ausgaben Einreichung der Belege als Nachweis Beschreibung und Begründung der Renovierungsarbeiten
Frist:	>	31. Januar des Folgejahres

Ausstattung/Anschaffung

Empfänger: > Jugendverbände/ -organisationen und -treffs

Bezuschussung: ➤ 40% der Kosten, maximal 300€ je Träger/Jahr

Anschaffungen z.B. von Mobiliar (Tische, Stühle, Schränke, Lampen), Verleihmaterial und Material zur Aufrechterhaltung der Jugendarbeit

Antrag:
→ 4 Wochen vor Beginn der

Ausstattung/Anschaffung

Nach der Ausstattung/Anschaffung

➤ Mit einer Kostenkalkulation

Kurzbeschreibung der Ausstattung/Anschaffung

Endabrechnung: Detaillierte Kostenaufstellung mit Einnahmen und

Ausgaben

> Einreichung der Belege als Nachweis

Beschreibung und Begründung der

Ausstattung/Anschaffung

Frist: > 31. Januar des Folgejahres

Ausnahmen und Besonderheiten/Fördervoraussetzungen

Der Zuschussempfänger übernimmt mit der Annahme des Zuschusses die Verpflichtung, die geförderten Räumlichkeiten 3 Jahre nach Fertigstellung vorrangig und überwiegend für die Zwecke der Jugendarbeit zu nutzen.

Bei der Vergabe werden kleinere, nicht städtische Jugendräume vorrangig behandelt. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Arbeitskreis Zuschuss. Um dies garantieren zu können werden Anträge von kommunalen Jugendräumen erst im Herbst vom Arbeitskreis bearbeitet. Auch hier ist eine Bezuschussung nicht garantiert!

Sonstige Förderungen

Förderung von Kindern aus finanzschwachen Familien

Kindern und Jugendlichen aus finanzschwachen Familien kann im Rahmen der für die Förderung von Freizeitmaßnahmen vorgesehenen Mittel ein Zuschuss zum Teilnahmebeitrag von Freizeitmaßnahmen gewährt werden. Über die Zuschusshöhe entscheidet der Arbeitskreis Zuschuss im Einzelfall. Der Antrag dazu muss von den Veranstaltern/Trägern der Freizeitmaßnahme gestellt werden. Zur Bearbeitung muss das jeweils gültige Formular des Sozialministeriums/Landesjugendplans verwendet werden. Die Berechnungsgrundlage bezieht sich auf das Gesamthaushaltsnettoeinkommen. Zu finden ist das Formular auf der Homepage: www.kjr-ostalb.de unter Zuschüsse. Außerdem sollte entweder vom Veranstalter der Maßnahme, einer Mitgliedsorganisation des Kreisjugendrings, eines Mitgliedes der Liga der freien Wohlfahrtspflege, einer anerkannten Kirchengemeinde oder einem sonstigen anerkannten Träger der Sozial- und Jugendhilfe eine Bestätigung der finanziellen Verhältnisse bzw. eine Befürwortung des Antrages beigelegt werden. Es kann maximal 50 % des Teilnahmebeitrages gefördert werden. Die Zuschusshöhe beträgt in der Regel maximal die Höhe des erbrachten Eigenanteils.

Förderung eines jährlichen Treffens der Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Ostalbkreis (Sternfahrt):

Der Kreisjugendring Ostalb e.V. richtet auch weiterhin seine Aufmerksamkeit auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Ostalbkreis. Zur Finanzierung eines jährlichen Treffens der Einrichtungen für diese Zielgruppe wird dem jeweiligen Ausrichter ein jährlicher Zuschuss bis zur Höhe von 7.500,00 € zur Verfügung gestellt.

Förderung von jährlichen Schwerpunktaktionen des Kreisjugendrings:

Für Jahresschwerpunktaktionen wird ein Zuschuss bis zur Höhe von 2.500,00 € gewährt. Sollten keine Aktionen durchgeführt werden, kann die Fördersumme im Folgejahr einmalig verdoppelt werden.

Förderung der sonstigen Aufgaben des Kreisjugendrings:

Zur Finanzierung seiner sonstigen Aufgaben, sowie der Jugendleiteraus- und -fortbildung, erhält der Kreisjugendring Ostalb e.V. einen Festzuschuss in Höhe von 18.000,00 € pro Jahr.

Förderung des Umbaus und der Instandhaltung der Jugendfreizeitstätte Zimmerbergmühle:

Für den Umbau und die Instandhaltung der Jugendfreizeitstätte Zimmerbergmühle erhält der Kreisjugendring Ostalb 7.000,00 € jährlich.

Förderung des Word-Press-Care der Homepage für die Onlinebeantragung der Zuschüsse:

Ab 2023 können die Zuschüsse über ein Online-Portal beantragt werden. Da die Homepage mit personenbezogenen Daten arbeitet, sorgt eine Firma für eine permanente einwandfreie Funktion, Darstellung und Absicherung unserer Website. Im Service enthalten sind alle

möglichen Updates und Backups. Dieser Service kostet ab 2025 49,90€ und wird über das Zuschussbudget finanziert.

Förderung der Partnerschaft für Demokratie

Der Jugendhilfeausschuss hat beschlossen, dass der Ostalbkreis die "Partnerschaft für Demokratie" in den Jahren 2020-2024 zusammen mit dem Kreisjugendring Ostalb fortführt. Der Ostalbkreis beteiligt sich mit jährlich mit Eigenmitteln in Höhe von 15.500€ an diesem Bundesprogramm.

Der Kreisjugendring Ostalb e.V. ist federführend für die Ausführung der "Partnerschaft für Demokratie" verantwortlich. Die Abwicklung dieser erforderlichen Eigenmittel erfolgt über das Zuschussbudget des Kreisjugendrings.

Weitere Zuschussmöglichkeiten

Jagstregion Jugendfonds

Die Bürgerschaftliche Regionalentwicklung Jagstregion e. V. unterstützt die Pläne von Jugendgruppen (mind. 3 Jugendliche zw. 12 u. 25 Jahre) und Jugendvereine, -organisationen und -verbände innerhalb der LEADER-Kulisse Jagstregion mit einem finanziellen Zuschuss von bis zu 250,00 €.

Gefördert werden:

- Kulturelle, soziale und wirtschaftliche Projekte
- Veranstaltungen, Seminare
- > Ausstattungsgegenstände für Jugendtreffs

Antragsformulare und weitere Infos gibt's auf <u>www.jagstregion.de</u> und beim Regionalbüro der LEADER Jagstregion, Haller Str. 15, 73494 Rosenberg, Tel.: 07967 9000-10, info@jagstregion.de.

Geschäftsbereich Jugend und Familie

Hier können Anträge für Familienfreizeiten gestellt werden. Dort sind auch die genauen Einzelheiten bzw. Förderrichtlinien zu erfragen.

Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Jugend und Familie, Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen, Tel.: 07361 503 1445, www.jugendundfamilie.ostalbkreis.de.

Bildung und Teilhabe

Seit 2011 haben bedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Bürgergeld, Sozialgeld, Sozialhilfe zum Lebensunterhalt, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen einen Rechtsanspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets. Hierzu zählen unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich.

Antragsformulare für die Leistungen liegen bei allen Dienststellen des Landkreises, auf den Rathäusern der Städte und Gemeinden im Ostalbkreis und bei den Jobcentern in Aalen, Schwäbisch Gmünd, Ellwangen und Bopfingen aus. Den Antrag "Bildungs- und Teilhabepaket" gibt es auch online unter www.ostalbkreis.de.

Sonstige Fördermöglichkeiten

Über sonstige Fördermöglichkeiten informiert die Geschäftsstelle des Kreisjugendrings auf Anfrage bzw. der Landesjugendring Baden-Württemberg im Internet auf der Homepage: www.jugendarbeitsnetz.de bzw. das Kultusministerium unter www.jugendnetz.de

KREISJUGENDRING OSTALB E.V.

STUTTGARTER STRASSE 41 73430 AALEN TEL. 07361 503 1465

FAX: 07361 503 1477

E-MAIL: INFO@KJR-OSTALB.DE WWW.KJR-OSTALB.DE